

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 24. Juni 2021
(Heidelberger Stadtblatt vom 30. Juni 2021)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und des § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall nach Maßgabe der vorliegenden Satzung ersetzt.

Zur Ausübung des Dienstes zählen die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie Einsätze, zu denen auch das (Nach-)Besetzen der Feuerwache oder eines Gerätehauses zur Sicherstellung des Grundschutzes gehört.

§ 2

Allgemeine Entschädigung notwendiger Auslagen

- (1) Die notwendigen Auslagen werden durch einen zum Ende eines Jahres ausgezahlten jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 84 Euro entschädigt.
- (2) Wer an einem Einsatz oder einer Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen teilnimmt, erhält – zusätzlich zu Absatz 1 – die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb Heidelbergs erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg neben der Entschädigung nach § 3 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3

Entschädigung nachgewiesenen Verdienstausfalls

- (1) Nachgewiesener Verdienstausfall wird durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro je Stunde entschädigt.
- (2) Wer an einem Einsatz oder einer Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen teilnimmt, erhält – abweichend von Absatz 1 – den entstehenden Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

- (3) Der Verdienstaufschlag ist in geeigneter Weise dem Grunde nach zu belegen; in Fällen des Absatz 2 auch der Höhe nach. Dies gilt auch für Selbstständige.
- (4) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Heidelberg seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber abtreten.

§ 4

Erfrischungszuschuss

Dauert ein Einsatz im Stadtgebiet über vier Stunden, leistet die Stadt Heidelberg den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Erfrischungszuschuss. Dieser besteht aus einer Baraufwendung in Höhe von 5 Euro, soweit er nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 5

Dauer der Inanspruchnahme

- (1) Bei Einsätzen ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme maßgeblich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Berücksichtigt werden nur Zeiten, die mit der regulären Arbeitszeit deckungsgleich sind (einschließlich der Zeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort sowie gegebenenfalls angemessener Ruhezeiten).
- (2) Bei Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung ist deren Dauer von Veranstaltungsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Besondere Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14 Euro je Stunde ersetzt. Ein eventueller Verdienstaufschlag ist damit ebenfalls abgedeckt.
- (2) Die Durchführung der Brandsicherheitswache wird dokumentiert; aus diesem Bericht ergibt sich der für die Entschädigung nach Absatz 1 maßgebliche zeitliche Umfang des Dienstes. Die dokumentierten Zeiten werden jeweils auf die nächste halbe bzw. volle Stunde aufgerundet. Für Zu- und Abfahrt wird zusammen pauschal eine Stunde zugrunde gelegt.

§ 7

Sonderdienste

- (1) Bei Verstärkung der Feuerwache außerhalb von Einsätzen zur Überbrückung personeller Engpässe in der Berufsfeuerwehr erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9 Euro je Stunde ersetzt.

- (2) Für andere Sonderdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg ihre Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, soweit die Leitung der Feuerwehr diesen Dienst angeordnet und die Auslagen im Voraus genehmigt hat.
- (3) Ein eventueller Verdienstausschlag ist damit ebenfalls abgedeckt.

§ 8

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten anstelle eines Verdienstausschlages für das Zeitversäumnis bei Ausübung des Dienstes eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).
- (2) Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht das Führen eines Haushalts ist (zum Beispiel Studierende, Schüler/Schülerinnen), gehören nicht zum Personenkreis des Absatz 1.

§ 9

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in der Höhe von 17 Euro je Unterrichtsstunde bei der Abhaltung von Lehrgängen wie „Truppmann“, „Truppführer“, „Sprechfunker“ und „Maschinisten“.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten – unabhängig von Absatz 1 – eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr	663 Euro
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/ Stellvertretende Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr	442 Euro
3. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit	111 Euro
4. Leitung einer Sondereinheit	83 Euro
5. Leitung der Altersabteilung	166 Euro
6. Abteilungsleitung	552 Euro
7. Stellvertretende Abteilungsleitung	373 Euro
8. Gerätewarte/Gerätewartinnen	221 Euro
9. Leitung der Jugendfeuerwehr	497 Euro
10. Stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr	249 Euro
11. Jugendgruppenleitung	414 Euro
12. Stellvertretende Jugendgruppenleitung	276 Euro
13. Kindergruppenleitung	207 Euro
14. Stellvertretende Kindergruppenleitung	138 Euro

Soweit es nach der städtischen Feuerwehrsatzung zwei Stellvertretungen oder zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen gibt, erhalten beide die entsprechende Entschädigung. Die

Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.

- (3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr	662 Euro
2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/ Stellvertretende Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr	441 Euro
3. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit	110 Euro
4. Leitung einer Sondereinheit	83 Euro
5. Leitung der Altersabteilung	165 Euro
6. Abteilungsleitung	552 Euro
7. Stellvertretende Abteilungsleitung	372 Euro
8. Gerätewarte/Gerätewartinnen	221 Euro
9. Leitung der Jugendfeuerwehr	497 Euro
10. Stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr	248 Euro
11. Jugendgruppenleitung	414 Euro
12. Stellvertretende Jugendgruppenleitung	276 Euro
13. Kindergruppenleitung	207 Euro
14. Stellvertretende Kindergruppenleitung	138 Euro

sowie

15. Kassenführer/Kassenführerin der Feuerwehrrkasse	331 Euro
16. Kassenführer/Kassenführerin einer Abteilungskasse	331 Euro
17. Schriftführer/Schriftführerin im Feuerwehrausschuss	221 Euro
18. Schriftführer/Schriftführerin in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	166 Euro

Soweit es nach der städtischen Feuerwehrsatzung zwei Stellvertretungen oder zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen gibt, erhalten beide die entsprechende Entschädigung. Diese Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Für das Jahr 2021 gilt, dass die jährlichen Pauschalbeträge nach § 2 Absatz 1 sowie nach § 9 Absatz 2 und 3 für das gesamte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden.